

Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens

Änderung vom 31. Oktober 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Juni 2010¹ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens
(VeÜ-VwV)

Art. 9 Abs. 2 Bst. c und 6

² Die Behörde kann auch eine andere Übermittlungsart verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:

- c. die Verfügung bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

⁶ Für die Zustellung von Rechnungen mit Verfügungscharakter regelt das Eidgenössische Finanzdepartement die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat. Es bestimmt die zu verwendende elektronische Signatur; diese muss auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basieren.

Art. 10 Abs. 3

³ Rechnungen mit Verfügungscharakter, die nicht in ein elektronisches Postfach der Adressatin oder des Adressaten zugestellt wurden, gelten 30 Tage nach Gutschrift des Rechnungsbetrages als zugestellt.

¹ SR 172.021.2

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

31. Oktober 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova